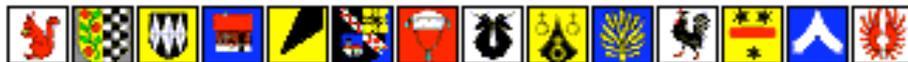




Verbands-Statuten

für die politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern



Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen,
Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten,
Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon, Wettswil a.A.



INHALT

VORBEMERKUNG.....	5
A. BESTAND UND ZWECK	5
ART. 1 BESTAND	5
ART. 2 RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND SITZ	5
ART. 3 ZWECK	5
ART. 4 BEITRITT WEITERER GEMEINDEN	5
B. ORGANISATION	6
B.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
ART. 5 ZWECKVERBANDSORGANE	6
ART. 6 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	6
ART. 7 AMTSDAUER	6
ART. 8 BEKANNTMACHUNG	6
B.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN DES ZWECKVERBANDES	7
B.2.1 ALLGEMEINES	7
ART. 9 STIMMRECHT	7
ART. 10 VERFAHREN	7
ART. 11 ZUSTAENDIGKEIT	7
B.2.2 INITIATIVE	7
ART. 12 GEGENSTAND	7
ART. 13 ZUSTANDEKOMMEN	8
ART. 14 EINREICHUNG	8
B.2.3 FAKULTATIVES REFERENDUM	8
ART. 15 BESCHLÜSSE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	8
ART. 16 AUSSCHLUSS DES REFERENDUMS	9
B.3 DIE VERBANDSGEMEINDEN	9
ART. 17 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER VERBANDSGEMEINDEN	9
ART. 18 AUSSCHLUSS DES REFERENDUMS	9

B.4	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
	ART. 19 ZUSAMMENSETZUNG	10
	ART. 20 KONSTITUTUIERUNG	10
	ART. 21 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	10
	ART. 22 KOMPETENZEN	10
	ART. 23 VORSITZ UND AKTUARIAT	11
	ART. 24 EINBERUFUNG / TEILNAHME	11
B.5	DIE SICHERHEITSKOMMISSION	12
	ART. 25 ZUSAMMENSETZUNG	12
	ART. 26 AUFGABEN UND KOMPETENZEN	12
	ART. 27 AUFGABENDELEGATION	13
	ART. 28 BESCHLUSSFASSUNG	13
	ART. 29 EINBERUFUNG, TEILNAHME	13
B.6	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	14
	ART. 30 ZUSAMMENSETZUNG	14
	ART. 31 AUFGABEN	14
	ART. 32 BESCHLUSSFASSUNG	14
C.	PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	15
	ART. 33 ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN	15
	ART. 34 ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN	15
D.	EIGENTUM	15
	ART. 35 MATERIAL UND FAHRZEUGE	15
	ART. 36 GEBÄUDE	15
	ART. 37 UNTERHALT, ERNEUERUNG, NEUBAUTEN UND MIETE	15
E.	VERBANDSHAUSHALT	16
	ART. 38 FINANZHAUSHALT	16
	ART. 39 RECHNUNGSFÜHRUNG	16
	ART. 40 BUDGETIERUNG	16

ART. 41	KOSTENVERTEILER	16
ART. 42	ZWECKVERBANDSHAFTUNG	16
F.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	17
ART. 43	AUFSICHT	17
ART. 44	RECHTSSCHUTZ, VERBANDSSTREITIGKEITEN	17
G.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	17
ART. 45	AUSTRITT	17
ART. 46	AUFLÖSUNG	17
ART. 47	LIQUIDATION	18
H.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
ART. 48	INKRAFTTRETEN	18
	BESCHLUSSFASSUNG.....	19
	ANHANG: ÜBERSICHT FINANZKOMPETENZEN	20

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die nachstehenden politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern, **Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A.** bilden unter der Bezeichnung „Sicherheits-Zweckverband Albis“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern a.A..

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzschutzorganisation. Deren Aufgabenbereich richtet sich nach den jeweils gültigen Normen des Bevölkerungsschutzes, des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Aufnahme und Bedingungen der Aufnahme.

B Organisation

B.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
- b) die Verbandsgemeinden
- c) die Delegiertenversammlung
- d) die Sicherheitskommission
- e) die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam.

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Sicherheitskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

B.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

B.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Sicherheitszweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.
4. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.- und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-

B.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandpräsidenten schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

B.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner die Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst.
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an, 300 Stimmberechtigte bei der Sicherheitskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen.
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Sicherheitskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Sicherheitskommission steht das Recht zu, ihre ursprünglichen, von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

B.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. Die Änderung der Statuten
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. Die Auflösung des Sicherheitszweckverbandes

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, zum Beispiel die Änderung des Verbandszwecks, des Kostenverteilers, der Haftung sowie die Auflösung des Verbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Alle übrigen Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

B.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Delegierten, im Verhinderungsfalle einem Ersatzdelegierten jeder Verbandsgemeinde, wobei diese Delegierten resp. Ersatzdelegierten ausschliesslich Mitglieder von Gemeinde-exekutiven der Verbandsgemeinden sein dürfen.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums der Sicherheitskommission. Sie wählt:

1. den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Delegierten, welche diese Funktion auch in der Sicherheitskommission wahrnehmen
2. die Stimmenzähler

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Aufgaben zu:

1. die Oberaufsicht über den Sicherheitszweckverband
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
4. die Wahl der Mitglieder der Sicherheitskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme Präsidium und Vizepräsidium
5. die Wahl der für die Verbandszwecke zuständigen Rechnungsprüfungskommission einer der Verbandsgemeinden
6. die Festsetzung des Voranschlages
7. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
8. die Abnahme aller Spezialkreditabrechnungen

9. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- , soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist.
10. die Festsetzung des Stellenplanes
11. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Sicherheitskommission, des Personals sowie der Kader und übrigen Angehörigen des Zivilschutzes und weiterer Geschäftsbereiche
12. den Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Dienstleistungen
13. die Beschlussfassung über Anträge der Sicherheitskommission zu Initiativen
14. die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden

Art. 23 Vorsitz und Aktuariat

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident des Verbandes, leitet die Delegiertenversammlung.

Der Zivilschutzstellenleiter führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung / Teilnahme

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Verbandspräsidenten, durch Vertagungsbeschluss, auf Antrag der Sicherheitskommission oder auf Antrag eines Drittels der Delegierten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Delegierten spätestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Zivilschutzkommandant (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) nimmt an der Versammlung mit beratender Stimme teil. Die Versammlung kann bei Bedarf weitere Funktionäre zur Information beiziehen.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

B.5 Die Sicherheitskommission

Art. 25 Zusammensetzung

Die Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, wobei der Präsident und der Vizepräsident diese Funktion gleichzeitig in der Delegiertenversammlung wahrnehmen. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die übrigen drei Mitglieder müssen Mitglieder von Gemeindeexekutiven der Verbandsgemeinden sein. Ihr Amt ist mit demjenigen eines Delegierten nicht vereinbar.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sicherheitskommission ist für die Unternehmensführung verantwortlich. Sie besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Verbandsstatuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, nach Massgabe der Vorschriften der Zweckverbandsordnung sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Sicherheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
3. Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers
4. Abschluss von Versicherungen
5. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten
6. Erlass von Vorschriften über die Organisation der Dienste des Zivilschutzes und der übrigen Geschäftsbereiche (Gliederung, Bestand und Ausbildung)
7. Erlass von Funktionsbeschrieben
8. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung
9. Festsetzung der Mieten für Anlagen
10. Anstellung von Personal
11. Ernennung des Zivilschutzkommandanten und dessen Stellvertreter
12. Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen und Mannschaft auf Antrag des Zivilschutzkommandanten

13. Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite
14. Die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a. Einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.-
 - b. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.-
15. Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes an die Delegiertenversammlung
16. Planung für Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen
17. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Zivilschutzes ergeben
18. Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Art. 27 Aufgabendelegation

Die Sicherheitskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung der Sicherheitskommission.

Art. 28 Beschlussfassung

Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 29 Einberufung, Teilnahme

Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung ihres Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Zivilschutzkommandant und dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Sicherheitskommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

B.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung

Als RPK des Verbandes amtiert die von der Delegiertenversammlung bestimmte Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde.

Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 31 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 32 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

C. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Sicherheitskommission.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

D. Eigentum

Art. 35 Material und Fahrzeuge

Das im Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung in den Gemeinden vorhandene Material des Zivilschutzes (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) verbleibt im Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 36 Gebäude

Die bestehenden Gebäude des Zivilschutzes jeder Gemeinde bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.

Art. 37 Unterhalt, Erneuerungen, Neubauten und Miete

Der bauliche Unterhalt, die Revision und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen gehen zu Lasten der Standortgemeinde. Die Wartung von Anlagen wird, soweit dies im Rahmen der Anlagewartung möglich ist, von Anlagewarten des Verbandes übernommen.

Während die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben der Sicherheitskommission obliegen, können Neubauten nur im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

Für die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entrichtet dieser der Standortgemeinde eine kostendeckende Miete.

E. Verbandshaushalt

Art. 38 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Mit dem Voranschlag wird das zuständige Organ ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Art. 39 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die von der Sicherheitskommission abgenommene Jahresrechnung wird der RPK, der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinden bis spätestens 31. März des Folgejahres übergeben.

Art. 40 Budgetierung

Die Sicherheitskommission erstellt den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden und übergibt diesen der RPK, der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinden bis 30. Juni des Vorjahres.

Art. 41 Kostenverteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt und zwar je zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner am 1. Januar des Rechnungsjahres und der letztbekanntesten, bereinigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden.

Art. 42 Zweckverbandshaftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zwecksverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

F. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 43 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 44 Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

G. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 45 Austritt

Verbandsgemeinden können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Beiträge. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 46 Auflösung

Durch übereinstimmenden Beschluss aller beteiligten Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 47 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission zu erstellen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen gemeinsamen Materials hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Von diesem im Genehmigungsverfahren verlangten redaktionellen Änderungen dürfen von der Sicherheitskommission selbständig vorgenommen werden.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeindeversammlung Aeugst a.A. vom 10. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Affoltern a.A. vom 23. November 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Bonstetten vom 08. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Hausen a.A. vom 10. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Hedingen vom 10. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Kappel a.A. vom 04. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Knonau vom 10. Dezemeber 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Maschwanden vom 30. November 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Mettmenstetten vom 14. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Obfelden vom 09. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Ottenbach vom 15. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Rifferswil vom 09. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Stallikon vom 09. Dezember 2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Wettswil a.A. vom 07. Dezember 2009

Beschlussfassung durch den Regierungsrat:

Zürich, den

Für den Regierungsrat des Kantons Zürich